

An die nachgelassene Fräulein

Anna Fröhlich und Katharina Fröhlich
in Wien!

Sie am 4. Jänner 1878 zu Wien in Bayern nachgelassene
Fräulein Wilhelmine Hetschel geb. am 7. Mai 1818 zu
Wien nachgelassene Ehefrau Fräulein Josefa Fröhlich geb. am
nachgelassene ihres Mannes Vermögens verwaltet und an diese Letztere
in dem Testament des Otto Wien, am 2. December 1874 die Bitte ge-
stellt, daß das in dem besagten Vermögen nach dem vorerwähnten
ihrem Tode ihrer Ehefrau in dem Vermögen sein und ihr nachblei-
ben wird dem evangelischen Missionsgesellschaften
in Wien zugewandt werden möge.

Ihre Ehefrau Fräulein Josefa Fröhlich stand zu-
vor, außer in diesem letztwilligen Wunsch des Fräuleins
Wilhelmine Hetschel wie vorher ab beschließen in einem von
ihre selbst verfaßten letztwilligen Verfügung zum formalen
dem Abdrucke gebracht werden.

Ungewißheit des Abwegens eines nachgelassenen
letztwilligen Anordnungen ihrer Ehefrau sind Sie jedoch zu
dem sofortigen Entschlusse gelangt, die Absichten des selb-
sten zur Ausführung zu bringen, und haben mir dem.

genüß in meine Eigenschaft als durch die Vermögensvoll.
macht ddo Wien, den 15. Juni 1878 / zur Befreiung von Geld
und Geldverpflichtungen bevollmächtigten Vertreter des unregulir-
ten Wienerverordnungsamtes in Wien die nachstehen-
den und der Verlassenschaft der Fräulein Wilhelmine Hel-
gel freundschaftlich und in ihrer Verwalterung befindlichen
Kontingente n. g.

1, eine ständige Zwangs- Abzahlung- Domestical-Ob-
ligation ddo 8. August 806 im Nennbetrage von
3000 fl und im wirklichen Rückstand
von fl 500. - ,

2, eine Actie der k. k. priv. oester. Credit-
anstalt für Handel und Gewerbe ddo Wien den
1. Jänner 1857, No 69234 a 200 fl mit Conzond,
der nach vom 1. Mai 1879, im Conzond
von fl 240.30 ,

3, zwei Stück Obligationen der oester.
Lotterianleihe vom 4. März 1854, Ser. No
2716, Gew. No 12, und Ser. No 2716, Gew. No 14 a
250 fl C. M. mit Zinsen-Conzond vom 1. Au-
gust 1879 im Conzond von fl 543.75 ,

4, drei Stück Prioritäten der Kron-
prinz Rudolfbahn ddo Wien den 15. Au-
gust 1867, No 33526, 37402 und 37449

Zusammen fl 1284.05



Uebertrag . . . öfl 1284.05
à 300 fl ohne Zinsen - Conto im Conto . . .

zurück von . . . öfl 695. — ,

5.) zwei Stück Aktien der k. k. priv.
I. Donau-Dampfschiffahrts-Gesellschaft

ditto 27. März 1857, Nr. 41350 und ditto 16.

Jänner 1855, Nr. 36561 à 500 fl mit Zinsen -

Conto; wegen der rück von 1. Juni

1879 fällig ist, im Conto zurück von . . . öfl 906. — ,

6.) drei Stück österr. Silberrente

ditto Wien, den 1. October 1868, Nr. 2382,

14435 und 184942 à 1000 fl mit Zinsen -

Conto vom 1. October 1878 im Conto

zurück von . . . öfl 1971. — ,

7.) eine Aktie der I. österr. priv. Na-

tionalbank ditto Wien den 1. Jänner 1857,

Nr. 148990 à 600 fl summt Zinsen - Conto

vom 1. December 1878 im Conto zurück von . . . öfl 841. — ,

zusammen dieser Marktzugänge im

Conto zurück von . . . öfl 5697.05

ferner auf meine Verantwortung von . . . öfl 41.40

übergaben, in Folge dessen sind die ob-

genannten der mir befändigten

Marktzugänge und der Verantwortung mit öfl 5738.45

bezeichnet.

Ingließe haben Sie mir ein Graf Casimir Ester-
házy Loos ditto Pest, den 10. December 1877 Nr. 21117



Vollmacht

Ich, welcher Herr D^r Wilhelm Gunesch Hof- und Gerichts-Advokat in Wien, für mich (uns) und meine (unsere) Erben berechtigt wird, mich (uns) in allen vorfallenden Rechts- und politischen Angelegenheiten, sowohl vor Gerichts-politischen und geistlichen Behörden aller Instanzen als auch außerbehördlich zu vertreten, in meinem (unserem) Namen Prozesse anhängig zu machen, die Zustellung von ersten Klagen und von was immer für Namen habenden ersten Verordnungen und Bescheiden, und insbesondere von jenen in Grundbuchs- und Landtafelsachen anzunehmen, das schriftliche, mündliche, summarische und Wechsel-Verfahren einzuleiten, letzteres aufzugeben, und dafür das mündliche oder schriftliche Verfahren zu wählen, und die Fristen beliebig zu bestimmen, in allen von mir (uns) oder gegen mich (uns) anhängig gemachten Rechtsstreiten den Proceß zu instruiren und bei den schon stattfindenden mündlichen Verhandlungen für mich (uns) zu plaidiren, Eide jeder Art aufzutragen, anzunehmen, zurückzuschieben, sich hierzu zu erwiehen und deren Ablegung nachzusuchen, Fristen und Restitutionen anzusuchen und zu ertheilen, Vergleiche zu schliessen, Sicherstellungen, Sequestrationen, Verbothe, Vormerkungen und Einverleibungen in öffentliche Bücher zu erwirken, dieselben wieder aufzuheben und davon abzustehen, grundbuchs- und landtafelmäßige Einverleibungs- und Lösungs-Erklärungen abzugeben, bei Behörden Vorstellungen zu machen, zu recurriren, zu appelliren und zu revidiren, Nullitäts-Anzeigen und Beschwerden zu überreichen, und von diesen Rechtsmitteln und Berufungen wieder abzustehen, alle Grade der Real- und Personal-Execution zu erwirken, vorzunehmen und davon wieder abzustehen, Gelder und Geldeswerth zu beheben und darüber rechtsgültig zu quittiren, was immer für bewegliche und unbewegliche Sachen und Rechte zu veräußern, oder entgeltlich und unentgeltlich zu erwerben und zu übernehmen, Pfänder zu bestellen und aufzugeben, Anleihen und Darleihen zu schließen, Zahlungen zu leisten, Gesellschafts-Verträge zu errichten, sich auf schiedsrichtertliche Entscheidungen zu vergleichen und Schiedsrichter zu wählen, alle Arten Erklärungen abzugeben, Amortisirungen zu bewirken, bei Verlassenschafts-Abhandlungsfällen sich in meinem (unserem) Namen bedingt oder unbedingt erbzuerklären, alle Ausweise zu fertigen und die zur Einantwortung nöthigen Schritte einzuleiten, in Vertretungen gegen Concurs- und Vergleichs-Massen den Vermögensverwalter und die Creditoren-Ausschüsse zu wählen und selbe zu solchen Handlungen zu ermächtigen, wozu nach §. 1008 des a. b. G. B. besondere Vollmachten erforderlich sind, auch im Verhinderungsfalle einen andern Herrn Rechtsfreund in der Person der Herren Doctoren

oder sonstigen Bevollmächtigten nach seiner eigenen Wahl und Einsicht mit gleicher oder minder ausgedehnter Vollmacht zu substituiren, und überhaupt alles vorzukehren, was er in meinem (unserem) Rechts- oder politischen oder geistlichen Angelegenheiten nach seiner Einsicht nöthig und nützlich erachten wird. Dafür verspreche ich (wir) ihm alle seine und seines Herrn Substituten in Gemäßheit dieser Vollmacht unternommenen Schritte für angenehm zu halten, und als von mir (uns) selbst geschehen anzusehen, ihm auch die auflaufenden baaren Auslagen und seinen Verdienst in Wien ohne Verzug (in solidum) zu bezahlen.

Urkund dessen meine (unsere) eigenhändige Fertigung

Wien den 15 Juni 1878



W. Gunesch
Carl Prommel
W. Gunesch